



Beitragsordnung des PSV Freystadt

Gemäß §8 1. der Satzung des PSV Freystadt e.V. ist „Jedes Mitglied (...) zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.“.

Außerdem können gem. §8 3. „(...) sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit jährlich maximal 10 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geldbeitrag beschlossen werden. (...)“.

§1 Definitionen

1. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder des PSV Freystadt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Als Erwachsene gelten alle Mitglieder des PSV Freystadt ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Als passive Mitglieder gelten alle Mitglieder, die nicht den Pferdesport ausüben.
4. Als Familie gelten alle Mitglieder, die im selben Haushalt leben, davon jedoch maximal 2 Erwachsene.

§2 Aktiv- und Passivmitgliedschaft

1. Der Wechsel von Aktiv- zu Passivmitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand des PSV Freystadt beantragt und von diesem beschlossen werden und wird ab dem nächsten Beitragsjahr gültig.
2. Der Wechsel von Passiv- zu Aktivmitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand des PSV Freystadt beantragt und von diesem beschlossen werden und wird ab Beschluss des Vorstands gültig.
3. Bei Neumitgliedschaften kann sofort eine Passivmitgliedschaft beantragt werden.
4. Nur Aktive Mitglieder können aktiv an Pferdesportveranstaltungen des PSV Freystadt teilnehmen.

§3 Beiträge

1. Die Jahresbeiträge werden gemäß folgender Tabelle festgelegt und gelten für aktive und passive Mitglieder.

Beitragsart	Jahresbeitrag
Jugendliche	25 €
Erwachsene	80 €
Erster Erwachsener einer Familie	80 €
Zweiter Erwachsener einer Familie	55 €
Jugendliche einer Familie	20 €

2. Die Aufnahmegebühr beträgt einen Jahresbeitrag.

§4 Arbeitsdienste

1. Jedes Vereinsmitglied hat ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis inklusive dem vollendeten 59. Lebensjahr jährlich zehn Stunden Arbeitsdienst zu leisten. Für jede nicht geleistete Stunde wird ein Betrag in Höhe von 5 € fällig.
2. Passivmitglieder sind von §4 1. befreit.
3. Wird ein Passivmitglied während des Jahres aktiv, so ist der Arbeitsdienst abzuleisten. Zehn Stunden bei Wechsel bis zum 30. Juni, bei Wechsel nach dem 30. Juni fünf Stunden.

§5 Rabatte

1. Wird die Mitgliedschaft nach dem 30. Juni des laufenden Jahres beantragt, so wird nur die Hälfte des Jahresbeitrags gem. §3 sowie die Hälfte der Arbeitsstunden gem. §4 fällig.
2. Wird die Mitgliedschaft im Laufe einer Kurs- oder Turnierveranstaltung beantragt, so wird nur die Hälfte des Aufnahmebeitrages fällig.